

■ Gemeinsam mit dem Ausbildungsvertrag erhalten Sie nachfolgende Informationen:

■ Informationen und Empfehlungen

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen wie z. B.

- Adressen der Berufsbildenden Schulen
- Ausfüllhinweise zum Ausbildungsvertrag
- rechtliche Hinweise und vieles mehr

Ist Ihre Auszubildende minderjährig, so ist die Eintragung der Verträge aus rechtlichen Gründen erst dann möglich, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung bei der Bezirkszahnärztekammer vorliegt.

■ Berufsausbildungsverträge

Die Einreichung bei der BZK muss in 3-facher Ausfertigung erfolgen.

■ Ausbildungsvergütung

Dies ist die aktuelle gemeinsame Empfehlung der Bezirkszahnärztekammern in Rheinland-Pfalz.

■ Anmeldung zur Berufsschule

Ist direkt an die zuständige Berufsbildende Schule zu senden.

■ Praxisstrukturerhebungsbogen

Die Kammern haben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) die Aufsicht über die Berufsausbildung.

Zur Qualitätssicherung ist es sinnvoll, diese Angaben der Bezirkszahnärztekammer Pfalz zur Verfügung zu stellen.

■ Schweigeverpflichtung, Unterweisung Röntgenverordnung, Aufklärung Hepatitis-B

Diese 3 Formulare sind für Ihre Unterlagen bestimmt und verbleiben in der Praxis.

Alle Formulare bieten wir auch über einen Direktlink auf unserer Internetseite www.bzk-pfalz.de/Ausbildung an.

Berufsbildende Schule Wirtschaft II – Ludwigshafen



Bismarckstraße 39
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 504400910
Fax: 0621 504400998
www.bbsw2-lu.de

Berufsbildende Schule – Neustadt



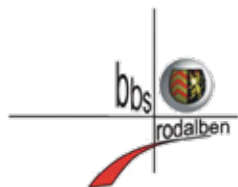
Robert-Stolz-Straße 30 + 36
67433 Neustadt
Tel.: 06321 49000
Fax: 06321 4900999
www.bbs-nw.de

Berufsbildende Schule II – Kaiserslautern



Martin-Luther-Straße 20
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 3649930
Fax: 0631 3649954
www.bbsii-kl.de

Berufsbildende Schule – Rodalben



Gabelsberger Str. 6
66976 Rodalben
Tel.: 06331 258525
Fax: 06331 10232
www.bbs-rodalben.de

Nachfolgend erhalten Sie Informationen über wichtige arbeitsrechtliche Bestimmungen, Hinweise und Empfehlungen der Bezirkszahnärztekammer Pfalz zum Ausfüllen der Vertragsformulare und Anmerkungen zu erforderlichen Meldungen während der Ausbildungsdauer.

Bei der Einstellung, Beschäftigung und Kündigung von Auszubildenden sind zahlreiche arbeitsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Auf diese Besonderheiten gehen wir nachfolgend ein:

-
- Formvorschriften** Grundsätzlich ist zur Wirksamkeit eines Ausbildungsvertrages keine Formvorschrift zu beachten. Zum Schutz des Auszubildenden sind die vertraglichen Vereinbarungen jedoch vor Ausbildungsbeginn schriftlich niederzulegen. Die Bezirkszahnärztekammer Pfalz bittet Sie, nur die übersandten oder die online unter www.bzk-pfalz.de bereitgestellten Verträge zu benutzen, da jeder andere Vertrag zeitaufwendig einzeln auf seine Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsgesetz überprüft werden müsste. Änderungen am Vertragstext bedürfen der Zustimmung der Bezirkszahnärztekammer und sind nach Eintragung des Vertrages in die Ausbildungsrolle nicht mehr möglich.
 - Minderjährige** Bei Minderjährigen müssen außer den Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter den Vertrag unterschreiben.
 - Ausbildungsberater** Vor Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses hat der/die Auszubildende zur Vermeidung von Regressansprüchen eingehend zu prüfen, ob die Anforderungen des § 27 BBiG erfüllt werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Klärungsbedarf Kontakt mit dem zuständigen Ausbildungsberater aufzunehmen. Genaue Informationen erhalten Sie über Ihre Bezirkszahnärztekammer.
 - Ausbildungsdauer** Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel 3 Jahre. Eine Verkürzung ist unter folgenden Bedingungen möglich:
Bei überdurchschnittlich guten Leistungen kann eine Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Prüfung bei der Bezirkszahnärztekammer beantragt werden. Die Verkürzung beträgt 6 Monate. Der Antrag erfolgt nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres bei der Bezirkszahnärztekammer.
Sollte die Ausbildungszeit weniger als 3 Jahre betragen, durch Anrechnung eines Ausbildungszeitraumes in einer anderen Praxis, so ist dies entsprechend zu ergänzen. Die Bedingungen erfahren Sie bei der Bezirkszahnärztekammer.
Gemäß § 7a ist auf Antrag auch eine Ausbildung in Teilzeit möglich. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend der Verkürzung. Eine wöchentliche Ausbildungszeit von 40–35 Arbeitsstunden zählt als Vollzeitausbildung und dauert 3 Jahre. Wöchentliche Ausbildungszeiten von 34 bis 20 Stunden zählen als Teilzeitausbildung.
Die Ausbildungsdauer verlängert sich
bei einer Wochenarbeitszeit von 34 bis 30 Stunden um 6 Monate,
bei einer Wochenarbeitszeit von 29 bis 25 Stunden um 12 Monate und
bei einer Wochenarbeitszeit von 25 bis 20 Stunden um 18 Monate.
 - Probezeit** **Sie beträgt mindestens 1 Monat und höchstens 4 Monate** und kann nur verlängert werden, wenn die Ausbildung (z. B. wegen Krankheit eines Vertragspartners) um mehr als ein Drittel unterbrochen wird. Ein eventuell in der Praxis vor Vertragsabschluss abgeleitetes Praktikum sollte bei der Entscheidung über die Dauer der Probezeit berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung besteht hierzu nicht.
 - Kündigung** Sie ist in der Probezeit von beiden Seiten ohne Frist und ohne Begründung möglich, muss aber schriftlich erfolgen.
Fristlose Kündigung nur aus überragend wichtigem Grund:
Beide Vertragspartner können aus wichtigem Grund mit schriftlicher Begründung kündigen. Der Grund darf nicht länger als zwei Wochen bekannt sein. Die Gerichte stellen hohe Anforderungen an die Begründung, besonders wenn die Ausbildung schon zu einem großen Teil durchgeführt ist.
Vorherige schriftliche Abmahnungen und Beratung durch einen Anwalt werden dringend empfohlen. Von den Auszubildenden kann mit 4-Wochen-Frist gekündigt werden, wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen, nicht aber, um in einer anderen Praxis einen neuen Vertrag abzuschließen. In solchen Fällen wird empfohlen, einen Auflösungsvertrag zu vereinbaren.
Grundsätzlich sind Kündigungen und/oder Auflösungen der zuständigen Berufsschule und der Bezirkszahnärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

■ **Vergütung**

Siehe Empfehlung der Bezirkszahnärztekammern.

■ **Urlaub**

Die / der Auszubildende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Bei einer 5-Tage-Woche **empfiehlt** die Bezirkszahnärztekammer Pfalz 30 Arbeitstage.

Die Eintragung muss im Ausbildungsvertrag für jedes Kalenderjahr festgelegt werden. Für das erste Ausbildungsjahr wird der Urlaubsanspruch anhand des Ausbildungsbeginns anteilig eingetragen (eine Tabelle der bereits errechneten Tage je nach Ausbildungsbeginn finden Sie im Anschluss).

Für das letzte Ausbildungsjahr muss der Jahresurlaub für das ganze Jahr eingetragen werden. Nur so ist eine rechtliche Grundlage für die Errechnung des anteiligen Urlaubes geschaffen, welche erst mit Bekanntgabe des Prüfungstermins im 3. Ausbildungsjahr möglich wird.

Musterbeispiel eines korrekt ausgefüllten Ausbildungsvertrags bei einem Beginn der Ausbildung am 1. August 2022 bei Übernahme der Urlaubsempfehlung.

F Der/die Auszubildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 3)						
im Kalenderjahr	2022	2023	2024	2025		
Werktage						
Arbeitstage	13	30	30	30		

Tabelle mit bereits ausgerechneten anteiligen Urlaubstagen bei Übernahme der Urlaubsempfehlung nach Ausbildungsbeginn

anteilig je Monat: $30 : 12 = 2,5$

anteilig je Tag: $2,5 : 30 = 0,083$

Urlaub ab:

01.02.	28 Arbeitstage	15.07.	14 Arbeitstage
15.02.	26 Arbeitstage	01.08.	13 Arbeitstage
01.03.	25 Arbeitstage	15.08.	11 Arbeitstage
15.03.	24 Arbeitstage	01.09.	10 Arbeitstage
01.04.	23 Arbeitstage	15.09.	9 Arbeitstage
15.04.	21 Arbeitstage	01.10.	8 Arbeitstage
01.05.	20 Arbeitstage	15.10.	6 Arbeitstage
15.05.	19 Arbeitstage	01.11.	5 Arbeitstage
01.06.	18 Arbeitstage	15.11.	4 Arbeitstage
15.06.	16 Arbeitstage	01.12.	3 Arbeitstage
01.07.	15 Arbeitstage	15.12.	1 Arbeitstag

Unabhängig von der Empfehlung der Bezirkszahnärztekammer informieren wir Sie nachfolgend auch über die gesetzlichen Mindesturlaubsbestimmungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz JASchG und Bundesurlaubsgesetz BUrlG:

unter 16 Jahre = 30 Werktage

unter 18 Jahre = 25 Werktage

unter 17 Jahre = 27 Werktage

ab 18 Jahre = 24 Werktage

Es zählt das Alter am Beginn des Kalenderjahres.

Es werden 6 Werktage/Woche zugrunde gelegt (Mo – Sa)

■ Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt einschließlich Schulunterricht 40 Stunden.

Die werktägliche Arbeitszeit volljähriger Auszubildender darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis auf 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Monaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktätig nicht überschritten werden.

Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Tagen die Arbeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8½ Stunden beschäftigt werden.

Sollten gelegentliche Überschreitungen der Arbeitszeit nicht zu vermeiden sein (auch durch Mithilfe im Notdienst), ist den jugendlichen Auszubildenden **Freizeitausgleich in der gleichen Woche zu gewähren.**

Volljährige Auszubildende haben Anspruch auf entweder Freizeitausgleich oder Bezahlung nach Vereinbarung.

Wir empfehlen dringend, die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten!

■ Berufsschule

Der Zahnarzt hat die Auszubildenden gemäß § 15 BBiG für den Unterricht freizustellen. Das bedeutet, dass für die Auszubildenden die Berufsschulzeit gleichzusetzen mit Arbeitszeit ist. Bei Versäumnis ist also nicht nur die Schule, sondern auch die Praxis zu benachrichtigen.

Die Anrechnung der Schulzeit auf die Ausbildungszeit in der Praxis ist unterschiedlich wie folgt geregelt:

Ein Berufsschultag pro Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden wird als voller Arbeitstag (8 Stunden) gerechnet. Beschäftigung in der Praxis ist am gleichen Tag verboten. Weitere Schultage werden mit der in der Schule verbrachten Zeit (einschl. Pausen) auf die Arbeitszeit angerechnet (z. B. Schule von 8:00 bis 14:30 Uhr = 6,5 Stunden).

Eine Beschäftigung vor dem Berufsschulunterricht ist nicht gestattet, wenn der Unterricht vor 9:00 Uhr beginnt.

Wegezeiten sind nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen, außer es handelt sich um einen Wechsel der Ausbildungsstätte (z. B. von der Berufsschule zur Praxis und umgekehrt)

■ Fehlzeitenregelung

Gemäß § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes werden Auszubildende nur dann zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie die vorgesehene Ausbildungszeit zurückgelegt haben. Damit ist nicht der rein zeitliche Ablauf der vertraglich vorgesehenen Ausbildungsdauer gemeint, vielmehr muss die Berufsausbildung in dieser Zeit auch tatsächlich stattgefunden haben. Gerade dies ist fraglich, wenn der/die Auszubildende eine erhebliche Anzahl von Fehltagen hat. Zur Ausbildungszeit zählt auch der Berufsschulunterricht.

Die für die Ausbildung jeweils zuständige Bezirkszahnärztekammer (BZK) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung, siehe § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss der BZK.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung geht die BZK bis zu einer Abwesenheit von 10 % von einer Geringfügigkeit aus, sodass ohne weitere Einzelfallprüfung eine Zulassung zur Prüfung erfolgt. Als Abwesenheit gelten sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehltage, Urlaubstage zählen hingegen nicht dazu.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bezirkszahnärztekammer.

■ Änderungen

Die Bezirkszahnärztekammer ist verpflichtet, Berufsausbildungsverhältnisse in die Ausbildungsrolle einzutragen und das Ausbildungsverhältnis bis zum Abschluss durch die Abschlussprüfung zu begleiten. Um dies reibungslos durchführen zu können, ist es erforderlich, Mitteilungen über alle Veränderungen während der Ausbildungsdauer zu erhalten.

Wir bitten Sie daher, alle Änderungen, wie z. B.

- vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (Kündigung oder Auflösungsvertrag)
- längere Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses (z. B. aufgrund langer Krankheit, Schwangerschaft und / oder Elternzeit)
- Namensänderung der Auszubildenden
- Adressänderung der Auszubildenden

schriftlich per Post oder Fax an

Bezirkszahnärztekammer Pfalz
Frau Münzer
-Brundhildenstraße 1, 67059 Ludwigshafen
-Fax: 0621 59 69 - 155 -

Wir sind umgezogen
neue Adresse

Donnersbergweg 2, 67059 Ludwigshafen
Fax: 0621 59 29 825 - 155

mitzuteilen.

■ Beendigung

Das Ausbildungsverhältnis endet, unabhängig von den im Vertrag ausgewiesenen Daten, mit dem Tag der bestandenen Abschlussprüfung. Eine geplante Weiterbeschäftigung sollte rechtzeitig vereinbart werden, um allen Beteiligten eine sichere Planung zu ermöglichen.

Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht auf Wunsch der Auszubildenden Anspruch auf weitere Ausbildung bis zur nächsten Prüfung, höchstens aber für ein Jahr.

■ Zeugnis

§ 16 BBiG

1. Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.
2. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

■ Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis schreibt das Berufsbildungsgesetz vor, dass ein Schlichtungsverfahren vor der Anrufung der Arbeitsgerichte durchgeführt wird. Hierzu hat die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz, einen Schlichtungsausschuss eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie auch unter www.lzk-rheinland-pfalz.de im Bereich Praxismitarbeiterinnen/Schlichtungsausschuss Auszubildende.

■ Eignung der Ausbildungsstätte

1. Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn
 - 1) die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
 - 2) die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
2. Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.
3. Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.
4. Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.